

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in 2019
vom2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172, in Kraft getreten am 30. März 2018), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes, welche in den folgenden Zonen der Hansestadt Wipperfürth liegen,

Untere Straße	von Hausnummer 1 bis 51
Hochstraße	von Hausnummer 1 bis 51
Marktstraße	von Hausnummer 1 bis 26
Marktplatz	von Hausnummer 1 bis 17
Lüdenscheider Straße	von Hausnummer 1 bis 8

dürfen an folgenden Sonntagen im öffentlichen Interesse in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 22. September 2019
Sonntag, den 10. November 2019.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der aufgeführten Zonen oder den dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2019.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den
Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Michael von Rekowski